

Richter und Gerichte – die großen Schauspieler

- Mit der Aufhebung des Paragraph 15 der Gerichtsverfassung, GVG, gaben die Gesetzgeber der BRinD, also die Besatzungsmächte 1950 zu, dass die BRD kein Staat ist.
- Wie man sehen kann, wurde dieser Paragraph in der Gerichtsverfassung nicht mehr erfüllt, und nirgendwo anders steht „Alle Gerichte sind Staatsgerichte“. Somit haben wir „Privatgerichte“ oder Ausnahmegerichte.
- Ausnahmegerichte oder Privatgerichte sind nicht erlaubte Gerichte, entsprechend der Gerichtsverfassung und dem Grundgesetz. Sie enthalten uns den gesetzlichen Richter vor.
- Da wir keine gesetzlichen Richter haben sind diese Gerichte Handelsgerichte, zumindest seit dem 23.11.2007, nachdem das 2. Rechts- oder Bundesbereinigungsgesetz die Wiedereinführung von Besatzungsrecht und dem und Mangels Geltungsbereich und Inkrafttreten der Gerichtsverfassung, der Zivil-Prozessordnung und der Straf-Prozessordnung durch das 1. Rechts- oder Bundesbereinigungs-gesetz.
- GVG, StPO und ZPO wurden niemals vom Bundespräsidenten unterzeichnet, noch nach gesetzlichen Vorgaben im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.
- Das bedeutet nichts anderes, als dass jeder Richter und Justizangestellte, der die Grundlage dieser nichtigen Vorschriften nutzt zum Täter wird und nach § 829 BGB (Ersatzpflicht aus Billigkeitsgründen) und in Folge § 823 BGB (Schadensersatzpflicht) haftbar zu machen ist.
- In der Bundesrepublik gibt es somit weder eine “staatliche Gerichtsbarkeit” noch eine “freiwillige Gerichtsbarkeit”. Wie das Bundesministerium der Justiz und das Bundesministerium des Innern mitteilen, ist das Bonner Grundgesetz nach wie vor gültig, daher sind “Ausnahme” oder gar “Sondergerichte” nach Art. 101 Abs. 1 Satz 1 GG verboten. Eine Weiterführung eines Rechtsstreites ist aus gegebenem Anlass nicht möglich und zunächst zu klären, um welche Art der Gerichtsbarkeit nach Aufhebung der “freiwilligen Gerichtsbarkeit” es sich in dieser Angelegenheit handelt. Daher ist der Legitimationsnachweis des angeschriebenen Gerichts unabdingbar.
- An „BRD-Gerichten“ sind somit keine gesetzlichen Richter nach Art. 98, Abs. 1 u. 3, GG tätig. Niemand darf aber nach § 16 GVG dem gesetzlichen Richter entzogen werden. Auch Ausnahmegerichte sind unzulässig: „Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.“
- Selbiges finden wir in der Landesverfassung Rheinland-Pfalz im Artikel 1, Absatz1: „Jedermann hat Anspruch auf seinen gesetzlichen Richter. Ausnahmegerichte sind unstatthaft“. Art. 101, Abs. 1, GG: „Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.“ Hier noch Artikel 6, Absatz 2 der Landesverfassung Rheinland-Pfalz: „Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör“. Art. 103 GG: Es gibt auch kein Gerichtsverfassungs-gesetz mehr, da dieses im 1. Abschnitt „Allgemeine Vorschriften §§ 1“ weggefallen ist.

Fragen Sie nach der Legitimation eines Richters:

- „Sind Sie ein legitimer Richter mit abgelegtem Eid?
- Auf welchen Staat haben Sie Ihren Eid abgelegt?
- Sind Sie ein rechtmäßiger Richter nach deutschem Recht?
- Betrachten Sie mich als Mensch oder als Sache/Person?

- Haben Sie einen Gerichtsverteilungsplan nach §33, 34, 43, 44 und 48 VwVfG?
- Wissen Sie, dass §15 des GVG „weggefallen“ ist, Gerichte also keine Staatgerichte mehr sind?
- Sind Sie ein Amtsträger mit Amtsausweis?
- Sind Ihnen die SHAEF-Gesetze und SMAD-Gesetze bekannt?
- Sind Sie bei einem Staats-, und nicht bei einem Privat-, Ausnahme-, oder Schiedsgericht tätig?
- Sind Sie ein Richter nach §101 GG, §16 GVG? „

Gesetz Nummer 2 SHAEF – Deutsche Gerichte Artikel I – Zeitweilige Schließung von Ordentlichen- und Verwaltungsgerichten. „1. Im besetzten Gebiet werden die folgenden Gerichte hiermit geschlossen und ihrer Amtsgewalt für verlustig erklärt, und zwar solange bis sie ermächtigt werden, ihre Tätigkeit wieder aufzunehmen...

Artikel III – Ermächtigung für Wiederaufnahme der Tätigkeit seitens der ordentlichen Zivil- und Strafgerichte.

5. Alle Oberlandesgerichte, Landgerichte und Amtsgerichte im besetzten Gebiet dürfen ihre Tätigkeit nur wieder aufnehmen, wenn und soweit dies in schriftlichen Anordnungen der Militärregierung bestimmt wird.

GV - Vorgehensweise:

1. Verlangen Sie den Dienstausweis des GV zur Sicht,
2. machen Sie ihn aufmerksam, dass er ohne Amtsausweis vermutlich Amtsanmaßung nach §132 StGB und Urkundenfälschung nach §267 StGB begeht.
3. fragen Sie ihn, ob er Mitarbeiter des Amtsgerichtes ist! Falls ja besteht der Verdacht auf Täuschung im Rechtsverkehr §267 und §270 StGB, denn er ist nur beim Amtsgericht,
4. geben Sie ihm den Hinweis, dass die Staatshaftung im 2. BMJBBG Artikel 4 am 23.11.2007 aufgehoben wurde,
5. machen Sie den GV auf die private Haftbarkeit nach §823 BGB und §839 BGB und GVO §1 aufmerksam,
6. geben Sie ihm den Hinweis, dass die sachliche Zuständigkeit von Vollstreckungsbeamten aufgehoben wurde, siehe §1 und §24 GVO,
7. bei Zwangsandrohung kommen §240 StGB Nötigung und §253 StGB Erpressung hinzu,
8. der Versuch der Aufhebung der Gewaltenteilung ist bereits der Straftatbestand des Hochverrates nach §81 StGB,
9. lesen Sie ihm §113 StGB vor: „
(3) Die Tat ist nach dieser Vorschrift strafbar, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist. Dies gilt auch dann, wenn der Täter irrig annimmt, die Diensthandlung sei korrekt“,

Machen Sie ihn mögliche folgende Verstöße aufmerksam:

- § 263 StGB Vorsätzlicher Betrug
- § 271 StGB Vorsätzliche mittelbare Falschbeurkundung
- § 270 StGB Vorsätzliche Täuschung im Rechtsverkehr
- § 132 StGB Vorsätzliche Amtsanmaßung
- § 267 StGB Vorsätzliche Urkundenfälschung
- § 126 StGB in Verbindung mit § 126, Absatz 4, Satz 1 StGB Vorsätzliche Anleitung von Straftaten
- § 81, und § 82 StGB Vorsätzliche Untergrabung der freiheitlich demokratischen Grundordnung
- § 339 StGB Vorsätzliche Rechtsbeugung
- § 267 StGB Vorsätzliche Urkundenfälschung
- Artikel II, 61 der Charta der Grundrechte der Union:
„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

Es wäre festzustellen, dass eine Festnahme des Gerichtsvollziehers nach §32 StGB Notwehr und § 127 StPO möglich ist.

Ihre Erklärung zum Vorlesen:

Der Gerichtsvollzieher besitzt keine staatliche Legitimation und hat den Nachweis trotz mehrfacher Aufforderung nicht erbracht. Er arbeitet folglich nach Firmen- und Privatrecht. Handelsrechtliche Beziehungen sind vom Unterzeichner jedoch nicht gewünscht. Vertragsangebote wurden und werden vom Unterzeichner abgelehnt. Der Signierende ist nicht im Besitz irgendeines Vertrages, der mit dem Gerichtsvollzieher geschlossen wurde. Auch existiert darüber keine Unterschrift des Signierenden. Alle Verträge, die eventuell versehentlich unter Täuschung im Rechtsverkehr vom Gerichtsvollzieher, Behörden und weiterer Körperschaften durch konkludentes Handeln in der Vergangenheit zustande gekommen sind, werden hiermit ausdrücklich widerrufen und gekündigt. Deshalb macht der Unterzeichner auf §119 BGB aufmerksam und geltend.

Vermögensauskunft (VA):

§§899 bis 215 der ZPO sind mit Wirkung vom 01.01.2012 weggefallen (Eidesstattliche Versicherung) Der GV möchte den §802c ZPO anwenden. Dieser bedingt jedoch die vorherige Belehrung durch einen Richter gemäß §480 ZPO. Da der GV kein Richter ist, kann er keine VA abnehmen. Er begeht eine Pflichtverletzung, denn er hätte Sie darauf aufmerksam machen müssen, dass er keine abnehmen darf. Somit wird Unrecht zu Recht und es liegt ein Verstoß gegen §138 ZPO / Wahrheitspflicht vor. Damit ist das Recht auf Widerstand nach §113 StGB gegeben.